

AUSGABE

03 2013

# PRÜFREPORT

DER LANDESANSTALT FÜR MEDIEN NORDRHEIN-WESTFALEN (LFM)

- > WEITERENTWICKLUNG VON JUGENDSCHUTZPROGRAMMEN S.06
- > TRENNUNG VON REDAKTION UND WERBUNG S.07
- > BLUTÜBERSTRÖMTE TRICKFILMLEICHE S.08
- > KEINE VORSPULMÖGLICHKEIT BEI HD S.10

# INHALT

EINLEITUNG	03
RECHTLICHES RÜSTZEUG	04
WHO IS WHO	05
THEMA AKTUELL JUGENDSCHUTZPROGRAMME: DRANBLEIBEN	06
<b>BESCHWERDEN TV &amp; RADIO</b>	
VERMISCHUNG VON REDAKTIONELLEM UND WERBUNG	07
BRUTALITÄT IN ZEICHENTRICKFILM	08
WERBUNG FÜR INDIZIERTE INHALTE	09
KEINE VORSPULMÖGLICHKEIT BEI HD	10
<b>BESCHWERDEN INTERNET</b>	
FSK16 VIDEOS LEICHT ZUGÄNGLICH	11
SCHLUSSWORT	12
IMPRESSUM	13

# EINLEITUNG

Privater Rundfunk (TV und Radio) unterliegt gesetzlich vorgeschriebenen Programmanforderungen. Auch das Internet ist kein rechtsfreier Raum.

Ob dies eingehalten bzw. umgesetzt wird, überprüft die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM). In welchen konkreten Fällen die LfM weiterhelfen kann und welche weiteren Aufgaben sie hat, ist unter > [www.lfm-nrw.de](http://www.lfm-nrw.de) ausführlich nachzulesen.

Insgesamt dreht es sich im **Rundfunkbereich (TV & Radio)** häufig um Fragen des Jugendmedienschutzes, der Werbung oder der Programmgrundsätze. Im Bereich des **Internets** sind es im Wesentlichen Fragen des Jugendmedienschutzes.

Im Prüfreport findet sich eine Auswahl an bei der LfM eingegangenen Rundfunk- und Internetbeschwerden. Nicht jede Beschwerde führt zu einem juristischen Verfahren, dennoch fördert sie nicht selten Interessantes zu Tage und erzielt auch ohne Paragrafen und Sanktionen ihre Wirkung. Nachfragen und hinweisen lohnt!

Was in der letzten Zeit Interessantes bei der LfM eingegangen oder sonst aktuell relevant ist, zeigt der vorliegende Prüfreport.

## RECHTLICHES RÜSTZEUG

Die rechtlichen Grundlagen, die die LfM bei der Bewertung von Medieninhalten heranzieht, sind vor allem der Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (RStV), der Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (JMStV) oder auch das Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW).

Bei Interesse kann [hier](#) entsprechend nachgelesen werden.

Eine Broschüre der LfM informiert anschaulich über die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer von Fernsehen, Hörfunk und Internet. Dabei zeigt sie sowohl die oben genannten juristischen Grundlagen als auch konkrete Handlungsmöglichkeiten für Nutzer auf.

> [Weblink](#) zum Download der Broschüre als PDF.

# WHO IS WHO

DER FÜR DIESE AUSGABE DES PRÜFREPORTS RELEVANTEN INSTITUTIONEN

## KOMMISSION FÜR JUGENDMEDIENSCHUTZ DER LANDESMEDIENANSTALTEN (KJM)

> [Weblink](#)

Sofern Medieninhalte potenziell jugendmedienschutzrelevante Probleme aufweisen, ist die Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten (KJM) damit zu befassen. Die KJM dient dabei der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt als Organ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und sorgt für die Umsetzung jugendmedienschutzrechtlicher Bestimmungen im privaten Rundfunk und in Telemedien.

## KOMMUNIKATIONSBEHÖRDE AUSTRIA (KOMMAUSTRIA)

> [Weblink](#)

Die Kommunikationsbehörde Austria, kurz KommAustria, ist die österreichische Regulierungsbehörde für elektronische Audiomedien und elektronische audiovisuelle Medien. Seit ihrer Gründung auf Basis des KommAustria-Gesetzes im Jahr 2001 vergibt die KommAustria Zulassungen für Privatfernsehen und -radio, sie ist für die Frequenzverwaltung im Rundfunkbereich verantwortlich, fungiert als Rechtsaufsichtsorgan für die privaten Rundfunkveranstalter und ist zuständig für die Vorbereitung und Einführung des digitalen Rundfunks.

## FREIWILLIGE SELBSTKONTROLLE FERNSEHEN E. V. (FSF)

> [Weblink](#)

Die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) ist ein gemeinnütziger Verein nahezu aller privater Fernsehanbieter in Deutschland. Die Prüfer der FSF entscheiden vor der Ausstrahlung von Fernsehprogrammen über die sachgerechte Programmierung. Die Prüfungsausschüsse der FSF bestehen aus unabhängigen Fachleuten, die im Bereich der (Medien-) Pädagogik, der Psychologie oder der Jugendhilfe arbeiten und ehrenamtlich in den Ausschüssen tätig sind.

## BUNDESPRÜFSTELLE FÜR JUGENDGEFÄHRDENDE MEDIEN (BPJM)

> [Weblink](#)

Aufgaben der BPJM sind die Indizierung jugendgefährdender Medien auf Antrag oder Anregung sowie die Förderung wertorientierter Medien-erziehung und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Belange des Jugendmedienschutzes. Indiziert werden Schriften, Filme, Videokassetten, DVDs, Video- und Computerspiele sowie Internetseiten (Telemedien), die jugendgefährdend sind. Bestimmte indizierte, jugendgefährdende Angebote in Telemedien dürfen nur noch innerhalb einer geschlossenen Benutzergruppe gezeigt werden. Damit ist sichergestellt, dass Kinder und Jugendliche keinen Zugang dazu haben. Andere indizierte Angebote sind komplett unzulässig.

### KJM

> [Rundfunk- und Telemedien-Prüffälle der KJM im ersten Halbjahr 2013](#)

### ZAK

Beanstandungen der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK)

> [hinsichtlich Schleichwerbung und Werbeverstößen](#)

> [bei Gewinnspielsendungen](#)

# INTERNETNUTZUNG FINDET IMMER WENIGER ÜBER DEN HEIMISCHEN PC STATT.

**Weiterentwicklung im Bereich der Jugendschutzprogramme:** In der ersten Ausgabe des Prüfereports 2012 berichteten wir über die Anerkennung zweier Jugendschutzprogramme durch die KJM. Mit der anerkannten Software konnten nun Eltern unter anderem relativ einfach festlegen, welche Seiten Kinder auf dem PC sehen oder wie lange ihre Kinder surfen dürfen.

Auf der anderen Seite konnten nun Internetseiten-Anbieter ihre entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalte entsprechend programmieren und mussten keine weiteren Jugendschutz-Maßnahmen ergreifen. Das Jugendschutzprogramm liest die entsprechende Klassifizierung aus und zeigt den Inhalt, je nach zuvor vorgenommener Alterseinstellung durch die Eltern, entweder an oder nicht.

Die Anerkennung erfolgte damals unter Auflagen: Die Programme sollten regelmäßig überprüft, weiterentwickelt und an den neuesten Stand der Technik angepasst werden. Sie sollten beispielsweise auch auf Smartphones und anderen mobilen Endgeräten verfügbar gemacht werden. Das hieß: Dranbleiben.

Die Anbieter der beiden anerkannten Jugendschutzprogramme haben daran gearbeitet und legen nun entsprechende Lösungen vor:

Die Telekom entwickelte die App „Surfgarten“ zum sicheren Surfen von Kindern auf mobilen Geräten wie Smartphones und Tablets. Verfügbar ist diese kostenlos für iPhone, iPod Touch und iPad ab iOS-Version 5.0. Zu den Schutzfunktionen gehören bspw. das Ausfiltern der von der BPjM indizierten Internetseiten, die Integration der fragFINN-Whitelist mit unbedenklichen Internetangeboten für

Kinder bis 12 Jahre und u. a. auch die Möglichkeit für Eltern, eigene Positiv- und Negativlisten zu erstellen.

JusProg entwickelte in Kooperation mit Vodafone die App „Vodafone Child Protect“. Verfügbar ist diese App für Smartphones mit dem Android-Betriebssystem.

Die installierte App ermöglicht es, für den Internetzugang des jeweiligen Benutzers verschiedene Altersabstufungen (0, 6, 12, 16) einzustellen. Außerdem sind Zugangs- sowie Zeitbegrenzungen für beinahe alle Anwendungen möglich. Auch diese App integriert u. a. die fragFINN-Whitelist und filtert die von der BPjM indizierten Inhalte aus. Zudem können die von den Anbietern vorgenommenen Altersklassifizierungen ausgelesen werden.

Die Anbieter sind auf einem guten Weg. Aber das Stichwort bleibt: **Dranbleiben!**

# „RADIOMODERATOR WIRBT FÜR FREIZEITBAD“

**Veranstalter:** Radio Kiepenkerl

**Problem:** Vermischung von redaktionellem Inhalt und Werbung

„Bei Radio Kiepenkerl werben in letzter Zeit auch die Moderatoren für Firmen und Produkte, wie bspw. ein Freizeitbad oder ein Fußballspiel. Eine klare Trennung von Redaktion und Werbung kann ich hier nicht mehr erkennen.“

Nach § 7 Abs. 3 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) müssen Werbung und Tele-shopping als solche leicht erkennbar und vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar sein. Die > [Werberichtlinien](#) der Landesmedienanstalten für den Hörfunk regeln daher, dass der Beginn der Hörfunkwerbung durch ein akustisches Signal (Werbejingle, Ansage) eindeutig gekennzeichnet und für den Zuhörer wahrnehmbar sein muss.

Die LfM prüfte den Sachverhalt und identifizierte einen Werbeblock, der zwei Beiträge enthielt: Darin wiesen Redakteure von Radio Kiepenkerl zum einen auf eine Schwimmbadaktion des Senders und zum anderen auf die Präsentation eines Fußballspiels durch Radio Kiepenkerl hin.

Diese beiden Beiträge sind allerdings keine Wirtschaftswerbung im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 7 RStV, sondern Hinweise auf das eigene Programm, rechtstechnisch: Eigenpromotion. Diese kann sich auf das Gesamtprogramm und einzelne Sendungen sowie auf die in ihnen auftretenden Personen oder auch auf Veranstaltungen und Ereignisse außerhalb der Programme des Veranstalters beziehen (wie hier also: Schwimmbad und Fußballspiel).

Diese Hinweise sind nach der Definition des RStV keine Werbung und unterfallen damit auch nicht den Werberegulungen. Da es sich um programmlich-redaktionelle Hinweise handelt, haben diese jedoch auch nichts in einem als Werbung korrekt gekennzeichneten Werbeblock zu suchen. Hierdurch entstehen, wie auch vom Radiohörer wahrgenommen, eine Vermischung von Werbung und Redaktion und so eine Verwirrung auf Seiten des Hörers.

Der Hinweis wurde aufgrund dessen zum Anlass genommen, die Redaktion von Radio Kiepenkerl für diese Problematik zu sensibilisieren.

# „ZEICHENTRICK MIT BLUTÜBERSTRÖMTER LEICHE“

**Veranstalter:** VIVA  
**Sendedatum:** 25.11.2012,  
bestandskräftige  
Entscheidung  
im 3. Quartal 2013  
**Sendezeit:** Nachmittags-  
programm

**„Ich war im Glauben, dass meine beiden Kinder (drei und vier Jahre) einen Zeichentrickfilm schauen, der ihrem Alter angemessen ist. Das war leider nicht so. Gezeigt wurde eine halb nackte Frau, die dabei zusah, wie auf öffentlicher Straße einem Passanten durch einen Samurai-kämpfer der Kopf und die Arme abgeschlagen wurden. Anschließend lag dieser blutüberströmt auf der Straße!“**

Bei der gegenständlichen Sendung handelt es sich um eine Episode der US-amerikanischen Zeichentrickserie „American Dad“.

Insgesamt stellt die Erwachsenen-Comicserie eine Parodie auf den Umgang mit der Angst vor Terroranschlägen in den USA seit dem 11. September 2001 dar. Die Handlung folgt dem Familienvater Stanley Smith, seiner Arbeit bei der CIA und seiner Familie.

Bei der betreffenden Episode handelt es sich um eine Halloween-Folge, in der es u. a. um einen Wettstreit zwischen dem Familienvater Stan mit einem Nachbarn in Bezug auf das am gruseligsten gestaltete Haus geht.

Die Episode endet nach einer spannungsgeladenen Verfolgungsjagd damit, dass Stan, seine Frau und ein weiteres Familienmitglied (ein Alien) von freigelassenen Mördern, die Stan zuvor für seine „Halloween-Hausdekoration“ in sein Haus geholt hatte, umzingelt werden. In diesem Moment taucht ein als Samurai verkleideter Junge auf und tötet die Verbrecher.

Innerhalb der Episode finden sich zum einen aufgrund der Halloween-Thematik und zum anderen aufgrund der Ausrichtung des Formats an ein erwachsenes Publikum Inhalte, die einen bestimmten Erfahrungshorizont seitens des Zuschauers voraus-

setzen und aufgrund des Identifikationspotenzials ängstigend bzw. verstörend auf Zuschauer unter 12 Jahren wirken können.

Die LfM leitete den Sachverhalt mit einer entsprechenden Bewertung an die KJM weiter.

Diese schloss sich der Bewertung der LfM an und kam zum Schluss, dass die Gewaltdarstellungen in dieser Folge u. a. auf Sprach- und Bildebene sowie in der spannungsgeladenen Musikuntermalung bezogen auf die jüngere Zielgruppe zu problematisieren sind. Zum einen sei es die Unmittelbarkeit von Schreckmomenten kombiniert mit blutrünstigen Monstern, Mördern etc. sowie deren Sprache, die verstörend und ängstigend auf Kinder unter 12 Jahren wirken können. Verstärkt werde dies durch zum Teil vulgärsprachliche Ausdrücke, die Angst, Gewalt und Sexualität aus der Er-

wachsenperspektive auf eine Art verknüpfen, die den Erfahrungshorizont von Kindern unter 12 Jahren übersteigen und so von ihnen nicht eingeordnet werden könnten.

Insbesondere im letzten Teil der Folge würden gewalthaltige Inhalte auf Bild- und Tonebene gezeigt, die Kinder unter 12 Jahren ängstigen können, da sie besonders brutale Gewaltdarstellungen beinhalten. So sind deutlich das Durchstechen, das Durchteilen, das Köpfen und das spritzende Blut zu sehen. Die Einbindung derartiger Gewaltdarstellungen in das familiäre Umfeld sei sowohl in der Einzelbewertung der Sequenzen als auch im Gesamtkontext dazu geeignet, Kinder unter 12 Jahren zu ängstigen und zu verunsichern.

Im Anschluss wurde der Veranstalterin die Möglichkeit gegeben, sich zum Sachverhalt zu äußern. Darin gab sie u. a. an, die gegenständliche Episode zukünftig nur zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr auszustrahlen.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Veranstalterin wurde der Fall zur finalen Bewertung erneut an die KJM weitergeleitet, welche letztendlich bei der ursprünglichen Bewertung blieb. Die Episode ist geeignet, die Entwicklung von Kindern unter 12 Jahren zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen und zu einer sozialetischen Desorientierung der Kinder zu führen.

Die LfM erließ einen entsprechenden Beanstandungsbescheid, der aufgrund der ausgebliebenen Klage seitens der Veranstalterin im dritten Quartal 2013 bestandskräftig wurde.



# „WERBUNG FÜR INDIZIERTE INHALTE“

**Veranstalter:** EUrotic  
**Sendedatum:** 12.07.2013  
**Sendezeit:** Vorabendprogramm

**„Beim Durchzappen ist mir aufgefallen, dass ein Sender den Besuch einer indizierten Internetseite bewirbt. Ist das rechtens?“**

Bei EUrotic handelt es sich um einen Sender, der unter österreichischer Lizenz ausstrahlt. Somit gilt das österreichische Rundfunkrecht.

Innerhalb des Programms erfolgen Einblendungen, die den Besuch einer von der BPjM indizierten Internetseite bewerben. Nach deutschem Recht ist Werbung für indizierte Angebote nur unter den Bedingungen zulässig, die auch für die Verbreitung des Angebots selbst gelten. Da der hier gegenständliche indizierte Inhalt im Rundfunk unzulässig wäre, gilt dies auch für die Werbung dafür.

Aufgrund der österreichischen Lizenz leitete die LfM den Sachverhalt zur Prüfung an die KommAustria weiter. Dies ist die Stelle, die für die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter in Österreich zuständig ist.

Im Ergebnis zeigte sich, dass die Werbung für einen möglicherweise problematischen Inhalt nach österreichischem Recht nicht den gleichen Beschränkungen unterliegt, wie bspw. die Verbreitung des problematischen Inhalts. Sofern innerhalb der Werbung keine rechtswidrigen Inhalte gezeigt werden, so liegt nach österreichischem Recht kein Verstoß vor. Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation dürfe keine rechtswidrigen Praktiken fördern.

Über den unmittelbaren Inhalt der Werbung hinausgehende Anforderungen seien jedoch an die jeweilige Werbung nicht zu stellen. Die ledigliche Einblendung des Domainnamens ist mit dem österreichischen Rundfunkrecht vereinbar.

Eine Einrichtung wie die BPjM gibt es in Österreich zudem nicht.

# „KEIN VORSPULEN BEI HD“

**Veranstalter:** RTL, VOX, RTL2 etc.

**Problem:** fehlende Vorspulkö-  
lichkeit bei aufge-  
zeichneten HD-Inhalten

„HD ist ja echt toll. Aber dass ich  
aufgenommene Sendungen nicht  
vorspulen kann, finde ich echt  
dreist. Hier zwingt man Zuschauer,  
sich mit Werbung berieseln zu las-  
sen. Bei den öffentlich-rechtlichen  
Sendern, SAT.1 und ProSieben ist das  
nicht so. Ist das überhaupt er-  
laubt?“

Mehrere Sender bieten ihre Program-  
me mittlerweile als HD-Programme  
an. In der Tat lassen sich bei einigen  
Sendern die aufgezeichneten  
Sendungen nicht vorspulen, so dass  
es dem Zuschauer nicht möglich ist,  
bspw. einen Werbeblock zu über-  
springen.

Der Grund hierfür liegt in den Verein-  
barungen der Sendergruppe mit den  
Netzbetreibern wie der Telekom oder  
Unitymedia in Bezug auf die HD-Pro-  
gramme. Eine rechtliche Grundlage,  
diese Praxis zu beanstanden, liegt  
nicht vor. Allerdings wird seit gerau-  
mer Zeit darüber diskutiert, welche  
Wirkungen dieser Umstand bei den  
Zuschauerinnen und Zuschauern  
hinterlässt.

## „MIT EINEM KLICK 16 JAHRE ALT“

Angebot: [www.myspass.de](http://www.myspass.de)

Eingang: 29.08.2013

„Bitte prüfen Sie, ob hier alles jugendschutzkonform zugeht. Ich kann hier FSK16-Videos zu jeder Zeit abrufen.“

Die LfM hat das Angebot [www.myspass.de](http://www.myspass.de) auf die Einhaltung der Vorschriften des JMStV überprüft. Als Domaininhaberin und somit inhaltlich Verantwortliche ist die BRAINPOOL Artist & Content Services GmbH bei der Denic eG eingetragen.

Bei [myspass.de](http://myspass.de) handelt es sich um eine Internetplattform, über die Comedy-Inhalte kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Insgesamt stellte die LfM bei ihrer Überprüfung fest, dass das Internetangebot u. a. Inhalte zugänglich macht, die eine negative Wirkung auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren haben können, da sie Darstellungen von Gewalt und Sexualität enthalten, die geeignet sind, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren und zu verstören.

Dabei handelte es sich bspw. um Sendungen, die zuvor von der FSF eine Freigabe für das Spätabendprogramm (22 Uhr bis 6 Uhr) erhalten hatten und über die Internetplattform vermeintlich geschützt zugänglich gemacht wurden.

Nach dem Hinweis „Aus rechtlichen Gründen ist dieses Video nur zwischen 22 Uhr und 6 Uhr abrufbar.“ fand sich unterhalb des Players ein rot hervorgehobener Schriftzug „Die Zeitbeschränkung bei FSK16-Videos kannst du durch Bestätigung deines Alters aufheben.“ und es folgte ein grün unterlegter Link „Hier klicken.“ Klickte man diesen an, so erschien im Player die Frage „BIST DU SCHON MINDESTENS 16 JAHRE ALT?“. Wählte man „JA“ aus, wurde die Seite neu geladen und im Player startete nach zwei Werbespots die ausgewählte Sendung.

Die Anbieterin hat Sorge dafür zu tragen, dass die problematischen Inhalte von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren üblicherweise nicht wahrgenommen werden. Zwar wurde eine vermeintliche Sendzeitbeschränkung vorgeschaltet, diese ließ sich jedoch per Klick ausschalten. Dies stellt keine jugendschutzkonforme Gestaltung dar.

Nach einem Hinweis durch die LfM ist das Angebot aktuell jugendschutzkonform gestaltet.

## SCHLUSSWORT

**INSGESAMT BLEIBT ZU BETONEN:  
NACHFRAGEN UND HINWEISEN LOHNT!  
DIE LFM BLEIBT DRAN UND INFORMIERT –  
AUCH IN DER NÄCHSTEN AUSGABE DES PRÜFREPORTS.**

# IMPRESSUM

## Herausgeber

Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LFM)  
Zollhof 2  
40221 Düsseldorf  
Tel.: 0211.77 00 7-0  
Fax: 0211.72 71 70  
[www.lfm-nrw.de](http://www.lfm-nrw.de)  
[info@lfm-nrw.de](mailto:info@lfm-nrw.de)

## Bereich Kommunikation

Verantwortlich: Dr. Peter Widlok

## Bereich Aufsicht und Programme

Verantwortlich: Holger Girbig  
Redaktion: Barbara Banczyk

## Gestaltung

Fritjof Wild, [serviervorschlag.de](http://serviervorschlag.de)

Nichtkommerzielle Vervielfältigung und Verbreitung ist erlaubt unter der CC-Lizenz by-nc-sa und unter Angabe des Herausgebers Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LFM). Weitere Informationen unter <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/2.0/de/deed.de>

## Stand

September 2013